



Stadtwerkreglement

vom 2. Mai 2018

geändert durch
1. Nachtrag vom 15. Januar 2019

26.50.100

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Rechtsstellung der Stadtwerke	4
Art. 4	Einwohnerdaten	4
Art. 5	Aufgaben der Stadtwerke	4
Art. 6	Kommission Stadtwerke	5
II.	Kredite	5
Art. 7	Verpflichtungskredite	5
Art. 8	Einholung	5
Art. 9	Abrechnung	6
Art. 10	Nachtragskredit	6
III.	Rechtsverhältnisse	6
Art. 11	Bezugsverhältnis Kundschaft	6
Art. 12	Ausgestaltung	6
Art. 13	Netznutzungsverhältnis	6
Art. 14	Öffentlichrechtliche Verträge	7
Art. 15	Privatrechtliche Verträge	7
IV.	Infrastruktur	8
Art. 16	Einrichtungen der Stadtwerke	8
Art. 17	Anspruch auf Anschluss	8
Art. 18	Ausserbetriebnahme unwirtschaftlicher Anschlüsse	8
Art. 19	Abschlussleitungen	8
Art. 20	Rechte	9
Art. 21	Hausinstallation	9
Art. 22	Installationsbewilligung	9
Art. 23	Elektronische Messeinrichtungen	10
V.	Finanzen	10
Art. 24	Bemessung der Gebühren	10
Art. 25	Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes	10
Art. 26	Zuschlag auf Gebühren	10
Art. 27	Weitergabe an Dritte	11
Art. 28	Solidarische Haftung	11
Art. 29	Säumnis	11
Art. 30	Verjährung	11
VI.	Weitere Bestimmungen	12
Art. 31	Einschränkung der Lieferung bzw. der Netznutzung	12
Art. 32	Haftungsbeschränkung	12
Art. 33	Strafbestimmung	12
VII.	Elektrizitätsversorgung	13
Art. 34	Anschlussleitung	13
Art. 35	Finanzierung	13
Art. 36	Bezugsgebühr	13
Art. 37	Netznutzungsgebühr	14
Art. 38	Eigenerzeugung von Strom	14
VIII.	Gasversorgung	14
Art. 39	Anschlussleitung	14
Art. 40	Finanzierung	15

Art. 41	Netznutzungsgebühr	15
<hr/>		
IX. Trinkwasserversorgung		15
Art. 42	Anschlussleitung	15
Art. 43	Finanzierung	15
Art. 44	Bezugsgebühr	16
Art. 45	Brandschutz	16
Art. 46	Feuerschutzbeitrag	16
<hr/>		
X. Telekommunikation via Glasfaser		16
Art. 47	Grundsatz	16
<hr/>		
XI. Schlussbestimmungen		17
Art. 48	Ausführungsbestimmungen	17
Art. 49	Aufhebung bisherigen Rechts	17
Art. 50	Übergangsbestimmungen	17
Art. 51	Referendum und Kenntnisgabe	17
Art. 52	Inkrafttreten	17
Art. 52bis	Inkrafttreten 1. Nachtrag1)	19

Stadtwerkreglement

Das Stadtparlament erlässt, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 und Art. 131 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2), als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Rechtsstellung und Aufgaben der Stadtwerte;
- b) Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Versorgungsanlagen der Stadtwerte;
- c) die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Personen, welche Leistungen der Stadtwerte beziehen.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Versorgungsanlagen sind die Energieversorgungsanlagen, die Trinkwasserversorgung und Telekommunikation via Glasfaser;
- b) Energieversorgungsanlagen sind die Elektrizitätsversorgung und die Gasversorgung;
- c) Der Begriff Endverbraucher ist gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung definiert; für die Gasversorgung gilt die gleiche Definition sinngemäss;
- d) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;
- e) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden soll, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;
- f) Mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen;
- g) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen;
- h) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.

Art. 3

Rechtsstellung der Stadtwerte

Die Stadtwerte sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Gossau.

Art. 4

Einwohnerdaten

Die Stadt stellt den Stadtwerten die zur Erfüllung der ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten zur Verfügung.

Art. 5

Aufgaben der Stadtwerte

Die Stadtwerte haben im Gebiet der Stadt Gossau folgende Aufgaben:

- a) Versorgung mit Energie, Trinkwasser und Telekommunikation in ausreichender Menge und Qualität;
- b) Planung, Bau und Betrieb der entsprechenden Netze;
- c) Betriebsführung öffentliche Beleuchtung.

Der Stadtrat kann den Stadtwerken weitere Aufgaben übertragen, auch ausserhalb des Gebietes der Stadt Gossau.

Art. 6

Kommission Stadtwerke

Der Stadtrat wählt die Kommission Stadtwerke mit fünf Mitgliedern. Diese sollen über adäquates Fachwissen verfügen. Mitglieder des Stadtparlaments sind nicht wählbar.

Ein Mitglied gehört dem Stadtrat an und hat den Vorsitz.

Die Kommission berät und unterstützt den Stadtrat und die Stadtwerke, namentlich bezüglich:

- a) der Versorgung;
- b) der finanziellen Führung;
- c) von Rechtsfragen
- d) der Beurteilung von Projekten;
- e) der Entwicklung der Geschäftstätigkeit;
- f) der strategischen Ausrichtung;
- g) Innovationen.

II. Kredite

Art. 7

Verpflichtungskredite

Begriffe

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung an die Stadtwerke, für ein bestimmtes Vorhaben bis zur bewilligten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Der Verpflichtungskredit ist nicht an ein Rechnungsjahr gebunden. Die sich daraus ergebenden jährlichen Bruttoausgaben und Einnahmen sind in die entsprechenden Budgets einzustellen.

Art. 8

Einholung

Verpflichtungskredite sind gemäss der Kompetenzenregelung der Gemeindeordnung einzuholen, namentlich für die eigenen Investitionen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte.

Der Verpflichtungskredit wird normalerweise als Objektkredit für ein Einzelvorhaben erteilt. Umfasst er mehrere Vorhaben oder ein ganzes Programm, heisst er Rahmenkredit. In diesem Falle regelt der Stadtrat die Aufteilung dieses Rahmenkredites, soweit sie nicht aus dem Kreditbeschluss hervorgeht.

Art. 9

Abrechnung

Ein Verpflichtungskredit ist abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und die Beiträge Dritter vollständig eingegangen sind.

Art. 10

Nachtragskredit

Reicht der für ein bestimmtes Vorhaben erteilte Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

III. Rechtsverhältnisse

Art. 11

Bezugsverhältnis

Kundschaft

Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden respektive pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Personen, welche mit der Verwaltung betraut sind, oder ersatzweise die Personen, welche das Eigentum an demjenigen Objekt innehaben, in welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen: die Personen, welche das Eigentum am Objekt innehaben.

Ein Wechsel in der Person der Kundschaft ist den Stadtwerken mit einer Frist von fünf Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Gebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

Art. 12

Ausgestaltung

Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Stadtwerke der Kundschaft Energie oder Trinkwasser liefern und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet. Bei der Wasserversorgung enthält es auch die Netznutzung.

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie oder Trinkwasser.

Wird kein Bezug von Energie oder Trinkwasser mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Sieht das Bundesrecht andere Kündigungsfristen vor, so gelten diese.

Art. 13

Netznutzungsverhältnis

Das Netznutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Stadtwerke für Endverbraucher Strom oder Gas durch ihr Netz leiten (Netznutzung) und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen Netznutzungsgebühren entrichten.

Für Endverbraucher mit Netzzugang beginnt das Netznutzungsverhältnis mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Netznutzung. Die Endverbraucher können das Netznutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

Für Endverbraucher ohne Netzzugang beginnt und endet das Netznutzungsverhältnis gleichzeitig mit dem Bezugsverhältnis.

Art. 14

Öffentlich-rechtliche Verträge

Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen abweichende Konditionen für den Bezug von Energie bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts- oder die Gasversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation und
- b) für die Stadtwerke ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Stadtrat kann diese Kompetenz im Organisationsreglement an die Stadtwerke übertragen.

Art. 15

Privatrechtliche Verträge

Mit privatrechtlichem Vertrag geregelt werden alle Rechtsverhältnisse, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Energiecontracting;
- b) der Verkauf von Gas als Treibstoff;
- c) das Bezugsverhältnis von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche von den Stadtwerken Strom oder Gas beziehen;
- d) Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt und den Unternehmen, welche über das Glasfasernetz Telekommunikationsdienstleistungen anbieten;
- e) Rechtsverhältnisse gemäss Art. 5 Abs. 2, soweit sie nicht durch eine Vereinbarung gemäss Art. 136 f. Gemeindegesetz geregelt werden.

IV. Infrastruktur

Art. 16

Einrichtungen der Stadtwerke

Die Stadtwerke sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.

Schilder der Stadtwerke, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen, Hydranten und Einfriedungen auf privatem Grund sind ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den durch die Stadtwerke beauftragten Personen das Zutrittsrecht zum Objekt, sowohl für Arbeiten an den Anlagen als auch für Zählerablesungen und Kontrollen.

Arbeiten an Einrichtungen der Stadtwerke dürfen nur durch von ihnen ermächtigte Personen ausgeführt werden. Soweit möglich werden von Arbeiten betroffene Personen vorläufig informiert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt.

Art. 17

Anspruch auf Anschluss

In den Bauzonen besteht Anspruch auf den Anschluss an die Trinkwasserversorgung sowie an die Telekommunikation via Glasfaser. Der Stadtrat erlässt die weiteren Bestimmungen.

Auf den Anschluss an die Gasversorgung besteht kein Anspruch. Die Stadtwerke entscheiden über die Erstellung neuer Anschlüsse und die Verstärkung bestehender Anschlüsse. Massgebend für den Entscheid sind insbesondere die technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit.

Für die Elektrizitätsversorgung gilt das übergeordnete Recht.

Art. 18

Ausserbetriebnahme unwirtschaftlicher Anschlüsse

Werden bestehende Anlagen der Gasversorgung unwirtschaftlich oder ist aus anderen Gründen kein Weiterbetrieb möglich, so können die Stadtwerke alle bestehenden Bezugs- und Netznutzungsverhältnisse mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Monats kündigen und diese Anlagen ausser Betrieb nehmen.

Die betroffenen Personen sind für den Restwert ihrer Anlagen angemessen zu entschädigen. Sehen geltende Verträge eine andere Regelung vor, so gilt diese.

Art. 19

Anschlussleitungen

Allgemeines

Die Anschlussleitungen der Gas- und Elektrizitätsversorgung bis zum Hauptabsperrorgan bzw. bis zur Anschluss Sicherung sowie diejenigen der Wasserversorgung im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Stadt Gossau. ¹⁾

Die Stadtwerke erstellen oder verändern Anschlussleitungen, wenn die Eigentümerschaft des dadurch erschlossenen Objekts die Erstellung bzw. Veränderung bestellt und die übrigen rechtlichen sowie technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadtwerke können bewilligen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden, sofern die dafür nötigen Rechte im Grundbuch eingetragen sind.

Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen zugänglich bleiben.

Art. 20

Rechte

Die Eigentümerschaft des Objekts:

- a) gewährt der Stadt mit der Bestellung des Anschlusses unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen und
- b) sorgt für die Einholung aller notwendigen Rechte von anderen Personen.

Art. 21

Hausinstallation

Allgemeines

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen der Energieversorgungen und der Wasserversorgung sind Sache der Eigentümerschaft des Objekts. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Die Hausinstallationen der Telekommunikation via Glasfaser werden ausschliesslich durch die Stadtwerke erstellt. Die Stadt hat an diesen Hausinstallationen ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht.

Die Stadtwerke stellen den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Damit ist keine Haftungsübernahme verbunden.

Art. 22

Installationsbewilligung

Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen sowie Anschlussleitungen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der Stadtwerke oder der zuständigen Behörde eines anderen Schweizer Gemeinwesens sind.

Die Stadtwerke erteilen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation bietet.

Die Stadtwerke können eine durch sie erteilte Bewilligung entziehen bzw. eine fremde Bewilligung für das Gebiet der Stadt Gossau aberkennen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Wegfall der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften oder von anerkannten Regeln der Technik.

Art. 23

Elektronische Messeinrichtungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, elektronische Messeinrichtungen einzusetzen, welche die automatische Datenübermittlung ermöglichen.

Die Erfassung und Speicherung der Daten in den Messeinrichtungen sowie die Weiterleitung an die Verarbeitungssysteme erfolgen in pseudonymisierter Form. Es wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Daten Zugriff haben. Die in den Messeinrichtungen gespeicherten Daten werden nach spätestens zwei Jahren automatisch gelöscht.

Die Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Stadtwerke nötig ist und sich die Dritten zur Geheimhaltung verpflichten, oder wenn ein Gericht bzw. eine Behörde die Preisgabe der Daten anordnet, oder wenn die Kundschaft zustimmt.

Die Kundschaft kann den elektronischen Zugriff auf ihre Verbrauchsdaten bestellen. Sie erklärt sich mit der Bestellung damit einverstanden, dass die Pseudonymisierung der Daten nicht mehr gewährleistet ist.

V. Finanzen

Art. 24

Bemessung der Gebühren

Die durch die Stadtwerke erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich einer angemessenen Reserve- und Gewinnbildung und der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt, decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.

Art. 25

Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Stadtwerke entschädigen den allgemeinen Haushalt für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Die Entschädigung wird bemessen aufgrund der betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser. Diese werden gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu Gunsten des Stadthaushaltes verzinst. Der aus der Verzinsung resultierende Betrag wird in der Regel zu 100 % der Stadtrechnung zugeführt.

Der abzuliefernde Betrag wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

Art. 26

Zuschlag auf Gebühren

Zur Finanzierung der Ablieferung nach Art. 25 kann auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung sowie auf die Bezugsgebühren der Trinkwasserversorgung je ein Zuschlag erhoben werden, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird.

Der Stadtrat setzt die Höhe der Zuschläge fest. Sie betragen jedoch höchstens:

- a) Elektrizitätsversorgung: 2 Rp./kWh;
- b) Gasversorgung: 1 Rp./kWh;
- c) Trinkwasserversorgung 50 Rp./m³

Art. 27

Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe von Energie an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie bedarf einer Vereinbarung mit den Stadtwerken.

Wer Energie oder Wasser von den Stadtwerken bezieht und an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen als die von den Stadtwerken erhobenen Bezugsgebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Trinkwasserabgabe zusammenhängende Kosten.

Art. 28

Solidarische Haftung

Es haften solidarisch:

- a) Personen, die gemeinsam das Eigentum an einem Objekt innehaben: für die Anschlussgebühren und die Gebühren für die Erstellung der Anschlussleitung;
- b) Personen, die gemeinsam in einem Bezugsverhältnis sind: für die Bezugsgebühren;
- c) Personen, die gemeinsam in einem Netznutzungsverhältnis sind: für die Netznutzungsgebühren.

Art. 29

Säumnis

Werden Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können folgende Inkassomassnahmen ergriffen werden:

- a) Einleitung betriebsrechtlicher Massnahmen;
- b) Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;
- c) Einbau von Vorauszahlungsautomaten;
- d) Begrenzung der Energielieferung;
- e) Einstellung der Energielieferung.

Die Inkassomassnahmen können miteinander kombiniert werden.

Wird die Energielieferung eingestellt, so wird für das Aus- und Wiedereinschalten je eine Gebühr erhoben.

Art. 30

Verjährung

Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 31

Einschränkung der Lieferung bzw. der Netznutzung

Die Stadtwerke sind befugt, die Lieferung von Energie oder Trinkwasser bzw. die Netznutzung einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrechterhalten werden muss;
- d) Mängel an Installationen und Energie- bzw. Wasserverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung von Energie bzw. Trinkwasser Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.

Die Stadtwerke nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessene Rücksicht und verständigen sie nach Möglichkeit im Voraus.

Technisch bedingte Lieferunterbrechungen sind so kurz als möglich zu halten. Die Kunden treffen Vorkehrungen, um Schäden an den Anlagen zu verhüten, die durch Einschränkungen der Versorgung entstehen können.

Art. 32

Haftungsbeschränkung

Soweit zwingendes übergeordnetes Recht nichts anderes vorschreibt, haftet die Stadt nicht:

- a) für Druck-, Temperatur- und Spannungsschwankungen in der Energieversorgung;
- b) für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Trinkwassers;
- c) für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Trinkwasser durch Dritte entstehen;
- d) für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen;
- e) für Schäden, die dadurch entstehen, dass Messdaten, welche im Auftrag der Kundschaft übermittelt werden, nicht eintreffen oder fehlerhaft sind;
- f) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale entstehen;
- g) für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Art. 33

Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Ermächtigung der Stadtwerke Arbeiten oder andere Eingriffe an ihren Einrichtungen vornimmt;
- b) ohne Bewilligung Anschlussleitungen oder Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;
- c) eine durch die Stadtwerke unterbrochene Energie- oder Wasserzufuhr ohne ihre Ermächtigung wiederherstellt;
- d) vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung von Gebühren oder Beiträgen zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unkorrekt ist;

- e) einer Pflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegenden Pflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

VII. Elektrizitätsversorgung

Art. 34

Anschlussleitung

Die Anschlussleitungen der Elektrizitätsversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Wo eine Trafostation oder eine Verteilkabine dazwischen geschaltet ist, gilt der Anschluss ab dieser.

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt:

- a) finanziert die baulichen Voraussetzungen auf eigenem Grund;
- b) bezahlt für die Erstellung der baulichen Voraussetzungen sowie das Kabel eine Gebühr, die sich nach dem Kabelquerschnitt und der Kabellänge bemisst.

Art. 35

Finanzierung

Anschlussgebühr

Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Elektrizitätsversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der bewilligten Leistung.

Wer zum Zeitpunkt der Bewilligung einer Erhöhung der Leistung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Erhöhung der Leistung.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 36

Bezugsgebühr

Die Bezugsgebühr der Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Strom;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode beansprucht wird;¹⁾
- d) einem Preis für den Bezug ökologischer Stromprodukte.

Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 37

Netznutzungsgebühr

Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Strom setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Strom;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode beansprucht wird; ¹⁾
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Blindenergie.

Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 38

Eigenerzeugung von Strom

Die Einspeisung von Strom aus Eigenerzeugung in das Elektrizitätsnetz der Stadtwerke setzt ein Netznutzungsverhältnis voraus.

Die durch die Stadtwerke zu bezahlende Vergütung für die physische Energie legt der Stadtrat in einem generellen Tarif fest. Die Vergütung für den ökologischen Mehrwert wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbart.

Die Stadtwerke können die Einspeisung vorübergehend beschränken oder einstellen, wenn andernfalls die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.

VIII. Gasversorgung

Art. 39

Anschlussleitung

Die Anschlussleitungen der Gasversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung.

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschalisiert werden.

Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die Stadtwerke die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Art. 40

Finanzierung

Bezugsgebühr

Die Bezugsgebühr der Gasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Nennleistung der Anlage;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas;
- c) einem Preis für den Bezug von Biogas.

Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 41

Netznutzungsgebühr

Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Gas;
- c) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Gaswirtschaftsjahres während einer Stunde bestellt wird.

Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

IX. Trinkwasserversorgung

Art. 42

Anschlussleitung

Die Kosten für Erstellung, Änderung, Unterhalt und Erneuerung von Anschlussleitungen im privaten Grund trägt die Eigentümerschaft. ¹⁾

Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschalisiert werden.

Besteht bei einem Anschluss kein Bezugsverhältnis, so können die Stadtwerke die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Art. 43

Finanzierung

Anschlussgebühr

Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Trinkwasserversorgung das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine einmalige Anschlussgebühr, bemessen nach der Grösse des Wasserzählers (Q_{max}).

Wer zum Zeitpunkt des späteren Einbaus eines grösseren Zählers das Eigentum am Objekt innehat, bezahlt eine zusätzliche Anschlussgebühr, bemessen nach der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Zählergrösse.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 44

Bezugsgebühr

Die Bezugsgebühr für die Trinkwasserversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis, bemessen nach der Grösse des Zählers (Q_{max});
- b) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Trinkwasser.

Art. 45

Brandschutz

Wer einen Wasseranschluss für Sprinkleranlagen bestellt, bezahlt dafür eine Gebühr in Höhe der effektiven Kosten für die Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur, welche der Anschluss erfordert. Im Übrigen wird für den Anschluss keine Gebühr erhoben.

Die Feuerwehr legt die Standorte der Hydranten in Absprache mit den Stadtwerken fest. Die Stadtwerke finanzieren die Erstellungskosten für die Löschwasserbereitstellung.¹⁾

Die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die Stadtwerke.

Die Feuerwehr leistet einen Anteil an die Gesamtkosten.¹⁾

Art. 46

Feuerschutzbeitrag

Für Bauten und Anlagen, für die der Brandschutz gewährleistet wird, wird ein Feuerschutzbeitrag erhoben.

Für die Bemessung ist der Gebäudezeitwert massgebend. Der Stadtrat legt den Beitragsatz fest.

X. Telekommunikation via Glasfaser

Art. 47

Grundsatz

Die Stadt betreibt ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

Sie kann selbst Dienste anbieten. Die Rechtsverhältnisse werden mit privatrechtlichen Verträgen geregelt.

Der Stadtrat erlässt die weiteren Bestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 48

Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und bestimmt die Gebühren und Preise.

Art. 49

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Reglement „Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt“ vom 1. Mai 2012.
- b) Reglement „Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität“ vom 29. Juni 2004
- c) Reglement „Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas“ vom 29. Juni 2004
- d) Reglement „Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser“ vom 29. Juni 2004

Art. 50

Übergangsbestimmungen

Die Anschlussgebühr für die Elektrizitätsversorgung richtet sich nach altem Recht, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Die gesamte Erschliessung eines Objekts durch das Glasfasernetz inkl. Anschlussleitung und Hausinstallation erfolgt kostenlos, sofern sie im Rahmen der Ersterschliessung erfolgt und soweit die Installation in bestehenden Kabelträgern (Rohrkörper, Trassees, Steigzonen) ausgeführt werden kann.

Art. 51

Referendum und Kenntnisgabe

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Es ist dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen.

Art. 52

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 52^{bis}

Inkrafttreten 1. Nachtrag¹⁾

Der 1. Nachtrag tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtparlament erlassen am 6. März 2018

Stadtparlament Gossau

Markus Mauchle
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. März 2018 bis 1. Mai 2018.

Der Stadtrat hat das Reglement am 20. Juni 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement wurde dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen zur Kenntnis gebracht (Art. 125 Gemeindegesetz).

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtparlament erlassen am 15. Januar 2019.

Stadtparlament

Gallus Hälg
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Januar bis 4. März 2019.